



Montage- und Betriebsanleitung
für selbsttätige Anhängerkupplungen Typ 514010
(EWG-Bauartgenehmigung Nr. e4 D 0141)

17.02.06

Die selbsttätige Anhängerkupplung (Bolzenkupplung) darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach 89/173/EWG mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 40km/h und folgenden Kennwert-Kombinationen betrieben werden.

Zul. D-Wert bis	[kN]	82,4
Zul. Stützlast bis	[kg]	2000

Darüber hinaus ist die Verwendung der Anhängerkupplung technisch auch an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit über 40km/h bei gleichen Kennwerten zulässig. Sofern nach den geltenden nationalen Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Anwenderlandes für die Verwendung der Anhängerkupplung an schnell laufenden Zugmaschinen zusätzliche amtliche Genehmigungen erforderlich werden, sind diese unter Vorlage der EWG-Bauartgenehmigung und der dazu ausgestellten Unterlagen gesondert zu beantragen.

Die Anhängerkupplung darf entweder an serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten der Zugmaschine oder in Verbindung mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Anhängerböcken montiert werden (siehe Anlage zur Montage- und Betriebsanleitung). Der Flansch der Anhängerkupplung ist bei Ausführung 1Y mit Sechskantschrauben M16 8.8 und einem Anziehdrehmoment von 195Nm bzw bei Ausführung 2Y mit Sechskantschrauben M20 8.8 und einem Anziehdrehmoment von 395Nm zu montieren.

Die Anhängerkupplung darf mit Zugösen DIN 11026 (ISO 8755), DIN 11043 (ISO 8755), DIN 74054 (ISO 8755) und nach Entnahme der Fangmaulbacken zusätzlich mit Zugösen DIN 74053 (ISO 1102) und Zugösen nach der Norm Schweiz gekuppelt werden. Weitere Hinweise zu Norm und Abmessungen der Zugösen sind der Anlage zur Montage- und Betriebsanleitung zu entnehmen.

Bei der Zusammenstellung des Zuges ist zu beachten, dass die jeweils zulässigen Angaben für Stützlast und D-Wert nicht überschritten werden dürfen. Die D-Werte der Anhängerkupplung erlauben bei Inanspruchnahme der in der nachfolgenden Tabelle beispielhaft angegebenen zulässigen Zugmaschinen-Gesamtmassen die dazu ausgewiesenen zulässigen Anhängelasten.

Zul. Gesamtm. Zgm	[t]	12,0
Zul. Anhängelast	[t]	28,0

Sie entspricht der jeweiligen Gesamtmasse eines Anhängers mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung bzw. der(n) jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse G_K (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel $A = D * G_K / (g * G_K - D)$ ermittelt werden (siehe auch unter www.scharmuller.at). Dabei bedeuten D (in kN) der zulässige D-Wert der Anhängerkupplung und g (mit $9,81 \text{ m/s}^2$) die Erdbeschleunigung.

Sofern durch die Kennzeichnung (Fabrikschild) am Anhängerbock für Bolzenkupplungsbetrieb kleinere Kennwerte ausgewiesen werden, sind diese maßgebend.

Im Rahmen der Wartungen sind die Schmiernippel der Anhängerkupplung sowie der Kupplungsbolzen (einschließlich Lagerbüchsen) regelmäßig mit Mehrzweckfett zu schmieren, um den Verschleiß bei Anhängerbetrieb zu mindern.

Auf die Forderung des §27 StVZO hinsichtlich der Daten in den Fahrzeugpapieren in Bezug auf die zulässige Anhängelast wird hingewiesen.